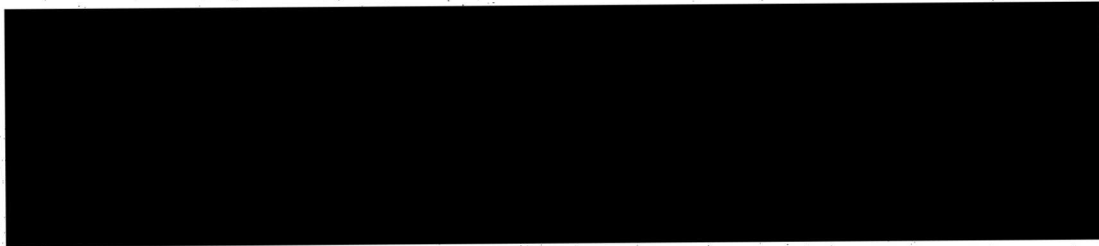




Postzustellungsurkunde



Kassenzeichen
8000 5501 7438

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Z21f 1630-1-2023-001 Fie
☎ 0228
14-4143
oder 14-0

Bonn
04.01.2023

Gebührenbescheid für Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) IFG-Aktenzeichen: Z21f IFG 043 Fie



aufgrund der bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in dem oben genannten Verfahren zur Gewährung von Informationszugang nach dem IFG veranlassten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ergeht folgender Bescheid:

Aufgrund Ihres Antrags vom 16.10.2022 auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 IFG und der darauf gewährten amtlichen Information werden

Gebühren in Höhe von 500,00 Euro

erhoben.

Begründung:

Dem Gebührenbescheid liegt ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen zu Grunde, der nach dem IFG zu behandeln war. Mit Anfrage über fragdenstaat.de vom 16.10.2022 beehrten Sie die Zusendung „sämtliche[r] Kommunikation (z.B. E-Mails, Schreiben) mit THE (Trading Hub Europe) ab 01.03.2022“. Einer Bitte um eine Eingrenzung des Begehrens auf spezifischere Themengebiete kamen Sie nicht nach. Daher mussten umfangreiche Archive gesichtet und bearbeitet werden. Der Umfang der herausgegebenen Schriftverkehrsmaterialien beträgt mehr als 5000 Seiten.

Das Informationszugangsbegehren wurde mit Bescheid vom 2.01.2023 befriedigt, die gewünschten Informationen wurden, soweit dem Antrag stattgegeben werden konnte, bei fragdenstaat.de veröffentlicht.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Die Gebührenerhebung für die Informationszugangsgewährung erfolgt gem. § 22 Abs. 4 Bundesgebührengesetz, § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 IFG in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die maßgeblichen pauschalierten Stundensätze für die Festsetzung individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen der Bundesnetzagentur nach dem IFG ergeben sich aus der Begründung zur IFGGebV.

Grundlage der zu erhebenden Gebühr ist der Gebührentatbestand Teil A, Nr. 2.2, der die *„Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“* erfasst.

Der Gebührenrahmen beträgt für den Gebührentatbestand Teil A Nr. 2.2 30 bis 500 Euro.

Der von der informationspflichtigen Stelle aufgewendete Verwaltungsaufwand ist nach § 10 Abs. 2 IFG wesentliches Kernelement des Maßstabs für die konkrete Gebührenbemessung, aber es finden auch Gesichtspunkte wie das Verbot einer prohibitiven Gebührenerhebungspraxis und der modifizierte Kostendeckungsgrundsatz Berücksichtigung bei der Ermessensausübung zur Ausfüllung der Rahmengebühr. Dem modifizierten Kostendeckungsgrundsatz wird durch die Zugrundelegung reduzierter Stundensätze Rechnung getragen, die vom regelmäßig ermittelten echten Kostenaufwand nach unten abweichend bemessen sind und keine vollständige Kostendeckung erreichen.

Der zeitliche Aufwand der Informationserteilung nach Gebührentatbestand Teil A, Nr. 2.2 belief sich auf **1170 Minuten** eines Beschäftigten des höheren Dienstes, dessen pauschalierter Stundensatz 60,00 Euro pro Stunde beträgt, weiterhin fielen **60 Minuten** eines Beschäftigten des mittleren Dienstes an, dessen pauschalierter Stundensatz 30,00 Euro pro Stunde beträgt. Es fielen also individuell zurechenbare Gebühren in Höhe von 1200,00 Euro an.

Die Obergrenze des Gebührenrahmens des Tatbestands A Nr. 2.2 IFGGebV stellt eine Kappungsgrenze dar, Gebühren oberhalb dieser Grenze sind nicht festzusetzen.

In der Summe sind unter Beachtung der Kappungsgrenze Gebühren in Höhe von 500,00 Euro festzusetzen.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von der Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens:

bis zum 26.01.2023

auf das Konto der Bundeskasse Weiden Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg, BIC: MARKDEF1750, IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07 unter **Angabe des o.g. Kassenzzeichens.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Fieberg

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Fieberg'.